

Gemeinde Vörstetten

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und
über die Festsetzung des Hebesatzes (Grundsteuerhebesatz-Satzung)
vom 29.11.2004**

Der Gemeinderat hat am 30.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung über Erhebung der Grundsteuer und Festsetzung der Hebesätze erhält folgende Fassung:

§ 3 Hebesätze

Die Steuersätze werden festgesetzt:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.,
- b) für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf 410 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Vörstetten, 01.12.2020

Lars Brügner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.